

Straf- und jugendschutzrechtliche Bewertung von Online-Formen aufgedrängter Sexualität und sexualisierter Belästigung

Sünje Andresen / Stephan Dreyer

Über Soziale Netzwerke, Instant Messenger und Datingportale können Nutzerinnen und Nutzer einfach und schnell Kontakt zu anderen Personen aufnehmen oder ihre Meinung kundtun. Dabei sind in den letzten Jahren zunehmend digitale Formen aufgedrängter Sexualität und sexualisierter Belästigung zu Tage getreten, die sich nicht nur, aber auch gegen Minderjährige richten oder jedenfalls von diesen beobachtet werden können. Der Beitrag gibt einen Überblick über die Erscheinungsformen und ordnet sie rechtlich ein.

Ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ergibt sich aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts unmittelbar aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht, das durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützt ist. Danach ist der Sexualbereich der einzelnen Person als Teil der Privat- und Intimsphäre besonders geschützt und umfasst im Kern das Recht jedes Einzelnen, »seine Einstellung zum Geschlechtlichen selbst zu bestimmen«¹. Das umfasst auch die Entscheidung, in welcher Form man seine Sexualität auslebt und ob und in welcher Form man »dabei Einwirkungen von Dritten hinnehmen möchte«.² Dieses Recht kann bei Formen aufgedrängter Sexualität und sexualisierter Belästigung berührt sein, auch in digitalen Medienumgebungen.

Erscheinungsformen digitaler aufgedrängter Sexualität und sexualisierter Belästigung

Der Begriff der digitalen aufgedrängten Sexualität beschreibt Situationen, in denen eine Person ohne Zustimmung und unaufgefordert in unterschiedlichem Maße sexuell konotierte bzw. klar sexuelle Äußerungen oder Darstellungen über elektronische Medien an Dritte übermittelt. In der Diskussion wird dabei teils von Cyberharassment, text- und bildbasierter digitaler Gewalt oder berührungsloser sexueller Belästigung gesprochen. Im Kern geht es um sexualisierte, sexistische, misogyne Ansprachen, Darstellungen und Beleidigungen, um Diffamierungen, Beschimpfungen oder Drohungen, die per SMS und MMS, als E-Mail, in Form von Direktnachrichten in Instant Messengern und Sozialen Medien oder über (öffentlich einsehbare) Kommentare in sozialen Netzwerken zu den betroffenen Personen gelangen. Entsprechende Handlungen erfolgen meist anonym bzw. pseudonym, d.h. aufgrund der technischen Be-

benheiten sind die Absendenden nicht immer und nicht immer zweifelsfrei erkennbar und nicht ohne Weiteres ermittelbar. Abzugrenzen von Kommunikation, die sich unmittelbar an die Betroffenen richtet, sind Handlungen, die gegenüber Dritten oder öffentlich erfolgen, ohne, dass die betroffene Person davon Kenntnis hat bzw. haben muss.

Direkt an die betroffene Person gerichtete Handlungen

Eine verbreitete Erscheinungsform aufgedrängter Sexualität ist das unaufgeforderte Zusenden von sexuellem Bildmaterial (image-based sexual abuse oder bildbasierte sexualisierte Gewalt).³ Dabei werden Fotos oder Videos von (meist männlichen) Geschlechtsteilen mit oder ohne weitere Kommentare zielgerichtet an Betroffene gesendet (sog. dick pics); teils handelt es sich dabei um eigene Aufnahmen der absenden-

Sünje Andresen ist Junior Researcher für Jugendmedienschutz und Jugendkriminologie, Dr. Stephan Dreyer ist Senior Researcher für Medienrecht und Media Governance, beide am Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut, Hamburg.

den Person, teils wird im Netz gefundenes Material genutzt. Neu treten Formen hinzu, bei denen Fotomontagen und sog. Deep Fakes mit gefälschten pornografischen Darstellungen der betroffenen Person verwendet wurden.⁴ Von Sexting, also dem einvernehmlichen Austausch sexualisierter Nachrichten und Darstellungen, unterscheiden sich diese Formen durch die *ungefragte* Zusendung entsprechender Inhalte.

Zudem enthalten derartige Mitteilungen oftmals weitere Äußerungen neben den beschriebenen Abbildungen oder Fotos: Sie gehen einher mit sexualisierten Bemerkungen, Fragen und Aufforderungen, sexuell konnotierten Beleidigungen oder Androhungen. In gravierenden Fällen können derartige Mitteilungen als andauernde zielgerichtete Belästigung auftreten.

Auch ohne das Mitsenden von Darstellungen kommt das sogenannte digitale Catcalling aus. Von dem Begriff umfasst sind sexualisierte Anspielungen und Bemerkungen, ungebührliche oder frivole Äußerungen und Kommentare, Gesten oder Emojis. Die digitalen Pendant des Hinterherpfeifens, Wolfsgeheuls, Luftküsse-Sendens, Hupens

und Annäherns kommen ohne physischen Kontakt aus, können aber durch ihre Häufigkeit, Menge und Offenkundigkeit betroffene Personen in ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ebenfalls berühren.

Neben dem Zusenden von sexualisierten Darstellungen und Kommentaren an ausgewählte Personen gibt es Formen, in denen über Funkverbindungen (Bluetooth oder Wi-Fi-Ad-hoc-Dienste wie Air Drop oder Snapdrop) Inhalte an Empfangsgeräte im Umkreis gesendet werden. Bei diesem sogenannten Cyberflashing (oder Cyber Flashing) können relevante Inhalte von allen Endgeräten in der unmittelbaren Umgebung, wie etwa in Zügen oder Bussen empfangen und angezeigt werden. Strukturell vergleichbar damit sind sexuelle Handlungen, die Teilnehmende von anonymen Live-Videochats an sich vornehmen, und bei denen dann Chatpartner*innen per Zufallsprinzip mit diesen Darstellungen in Kontakt kommen. Auch andere Formen der Ausnutzung technischer Möglichkeiten können zu Formen aufgedrängter Sexualität führen, wie etwa das (wiederholte) Hinzufügen der Mobilfunknummer einer bestimmten Person zu Messenger-Gruppen mit sexuellen oder pornografischen Inhalten oder die Nutzung von Social Bots, die automatisiert sexualisierte Inhalte oder Kommentare an Personen absenden.

Handlungen, die der betroffenen Person nicht bekannt sind

Bei anderen Erscheinungsformen erhält die betroffene Person nicht direkt belästigende Nachrichten, sondern ein Dritter äußert sich öffentlich oder gegenüber anderen Personen über die betroffene Person. Meist zielen die Äußerungen auf die Diffamierung der Betroffenen ab. In sogenannten »slut shaming«-Foren oder auf entsprechenden Profilen in sozialen Netzwerken werden Fotos oder Namen von – meistens – Frauen veröffentlicht, die aufgrund ihres (angeblichen) sexuellen Verhaltens, ihres Erscheinungsbildes oder ihrer Kleidungsweise nicht einem vermeintlichen Standard entsprechen und daher »Schlampen« seien. Bei falschen Sex- und Kontaktanzeigen werden Namen und Kontaktdaten von echten Personen ohne ihr Wissen bzw. gegen ihren Willen genutzt, die selbst aber für entsprechende Anfragen gar nicht zur Verfügung stehen (sog. fake profiles). In beiden Fällen können digitale Kontaktdaten und Wohn-

adressen der betroffenen Personen veröffentlicht werden (sog. doxing). Eine weitere Form persönlichkeitsrechtsrelevanter Äußerungen ist die Veröffentlichung von (ggf. zuvor im Einvernehmen hergestellter) Nacktfotos oder pornografischer Videos einer Person (sog. revenge porn); daneben können manipulierte oder durch Deep Fake-Anwendungen erstellte pornografische Montagen genutzt werden. Oft erfahren die Betroffenen erst durch entsprechend einschlägige Kontaktanfragen oder über Umwege von der Tatsache, dass derartige personenbezogene Inhalte über sie im Netz existieren. In gravierenden Fällen können außerdem Formen des Hackings, Datendiebstahls und der heimlichen Überwachung der digitalen Mediennutzung – und darüber hinaus auch des Aufenthaltsorts – hinzutreten. Mit Blick auf die Vielfältigkeit der Formen verleumderischer und ausspähender Handlungen, die einer eigenen rechtlichen Bewertung vorbehalten bleiben müssen, liegt der Fokus dieses Beitrags auf den direkt an eine Zielperson gerichteten Handlungsformen.

Strafrechtlicher Rahmen bei visueller aufgedrängter Sexualität

Es gibt eine Reihe strafrechtlicher Vorschriften, die an sexualisiertes Verhalten oder Eingriffe in das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung unter Anwesenden anknüpfen, und ebenso verschiedene Strafvorschriften, die das Zugänglichmachen bestimmter medialer Darstellungen sanktionieren. Die oben beschriebenen Phänomene befinden sich an der Schnittstelle dieser Vorschriften.

Ein erster Anknüpfungspunkt für strafrechtliche Normen kann sich dort ergeben, wo eine pornografische Darstellung übermittelt wird. In diesen Fällen kann § 184 StGB einschlägig sein. Im Mittelpunkt steht die Frage, was als pornografisch einzuordnen ist. Dabei kommt es nach herrschender Meinung nicht auf die subjektiven Empfindungen der sendenden oder der empfangenden Person an, sondern auf eine Klassifizierung aus objektiver Sicht.⁵ Dabei ist davon auszugehen, dass die Begriffe sexuell, sexualisiert und pornografisch nicht deckungsgleich sind.⁶ Ein Inhalt ist pornografisch, »wenn er sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und den Mensch zum bloßen Objekt sexueller Lusterfüllung degradiert.«⁷ Dabei sind auch jeweilige gesellschaftliche Grenzen des sexuellen Anstandes zu beachten, wobei diese für eine Klassifizierung als Pornografie eindeutig überschritten sein müssen.⁸ Zudem muss der Inhalt zu einem bedeutenden und stark überwiegenden Teil darauf gerichtet sein, einen sexuellen Reiz zu erzeugen⁹; auch hierfür ist nach über-

wiegender Auffassung die Sicht eines objektiven Betrachters anzusetzen. Beim Zusenden von *Dick Pics* jedoch zeigt sich, dass die auf klassische pornografische Inhalte abzielenden Perspektiven und Definitionen an Grenzen stoßen: Die Objektformel war und ist stark geprägt von einem Verständnis, bei dem die Darsteller*innen entmenslicht als Sexmaschinen dargestellt werden, womit eher auf die Menschenwürde der Protagonist*innen abgestellt wurde als auf das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung der rezipierenden Personen. Auch unterscheiden sich *Dick Pics* stark von pornografischen Zeitschriften oder professionellen pornografischen Videos, da eine noch größere Nähe bzw. Intimität erzeugt wird, wo es sich auf dem Bild um die versendende Person handelt.

Zudem weicht beim unverlangten Zusenden der subjektive Wille zur sexuellen Reizerzeugung teils von einer objektiven Betrachtung ab: Der Versender will sexuelle Erregung erzeugen, für einen objektiven Betrachtenden ist dieser sexuelle Reiz häufig nicht nachzuvollziehen und ggf. eher abstoßend. Es kann diskutiert werden, ob der objektive Pornografiebegriff insbesondere bei digital aufgedrängter Sexualität wie dem Zusenden von *Dick Pics* noch trägt. Hier gibt es Diskussionen, den Begriff subjektiv(er) aus Sicht der empfangenden Person zu bestimmen.¹⁰ Dies erscheint insbesondere dort sinnvoll, wo der § 184 StGB die sexuelle Selbstbestimmung schützt und auch die Betroffenheit der Personen stark subjektiv geprägt ist, was bei den Tatvarianten § 184 Abs.1 Nr. 5 und Nr. 6 StGB der Fall ist.¹¹ Für § 184 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB bleibt ein objektiver Maßstab angezeigt, da hier zuvörderster Schutzzweck der Jugendschutz ist.

Auch wenn grundsätzlich eine Einzelfallbetrachtung angezeigt ist, erfüllt ein *Dick Pic* in der Regel die genannten Kriterien. Wo bei besonders aufwändig inszenierter Pornografie ggf. Aspekte der Kunstfreiheit zu berücksichtigen sind, ist bei amateurhaften Aufnahmen nicht von einer besonderen gestalterischen Wirkung auszugehen.¹² Festzuhalten bleibt, dass nicht jedes Nacktfoto gleich als Pornografie einzustufen ist, aber das jedenfalls das Zusenden eines deutlich erkennbaren, erigierten männlichen Geschlechtsteils als pornografischer Inhalt einzustufen und die Strafbarkeit nach § 184 StGB gegeben ist.¹³ Ist die empfangende Person ein Erwachsener und erhält die Darstellung nicht auf Verlangen, so ist insbesondere § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB einschlägig. Erfolgt die Übermittlung zielgerichtet an eine minderjährige Person, kommt ein Verstoß gegen § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB in Betracht – dann auch unabhängig von einer vorherigen Einwilligung.

Wird ein solcher Inhalt zudem an ein Kind (also an Unter-14-Jährige) gesendet, steht eine Strafbarkeit wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes ohne Körperkontakt mit dem Kind nach § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB (früher §176 Abs. 4 Nr. 4 StGB) im Raum: Die Vorschrift bestraft das Einwirken auf ein Kind mittels eines pornografischen Inhalts.¹⁴ Auch im Rahmen des § 176a StGB kann ein *Dick Pic* einen solchen Inhalt darstellen. Ein Einwirken liegt allerdings nur vor, wenn das Kind den Inhalt auch tatsächlich wahrgenommen hat; ein bloßes Zusenden, ohne dass das Kind den Inhalt tatsächlich rezipiert, etwa weil es eine Nachrichtenanfrage oder einen Air Drop nicht annimmt, reicht – anders als bei § 184 StGB¹⁵ – für § 176a StGB nicht aus.¹⁶ Auch ein strafbarer Versuch ist in diesem Fall nicht gegeben, da der § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB im Rahmen einer Versuchsstrafbarkeit lediglich Fälle umfasst, in denen die Vollendung daran scheitert, dass Täter*innen sich vorstellen, mit einem pornografischen Inhalt tatsächlich auf ein Kind einzuwirken, obwohl sich dahinter eine Person ab 14 Jahren verbirgt. Über die visuelle Wahrnehmung hinaus ist es nicht erforderlich, dass das Kind den sexuellen Sinn auch zweifelsfrei erkennt.¹⁷ Hier muss der Täter auch nicht das Motiv haben, ein sexuelles Interesse bei dem Kind zu wecken.¹⁸

Die Tatvariante des § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB – die sexuelle Handlung vor einem Kind – ist dagegen bei Formen asynchroner Kommunikation nicht erfüllt: Für das Merkmal der sexuellen Handlung vor einem Kind ist erforderlich, dass eine Simultanität zwischen der Handlung und der Wahrnehmung bestehe. Von dem Tatbestand sind insoweit nur Liveübertragungen erfasst, jedoch keine Fotos des Vorganges, die später verschickt oder empfangen werden.¹⁹ Für entsprechende Handlungen im beschriebenen Live-Videochats erscheint der (objektive) Straftatbestand aber anwendbar. Der/die Täter*in muss bezüglich der Wahrnehmung des Kindes mit direktem Vorsatz handeln, es reicht also nicht aus, dass lediglich billigend in Kauf genommen wird, dass ein Kind die sexuelle Handlung mitbekommen kann²⁰; hinsichtlich des Alters des Opfers reicht der bedingte Vorsatz aus.²¹ Bei zufallsgesteuerter Kontaktvermittlung in Chats wie beispielsweise Chatroulette oder in Live-Übertragungen in größeren Video-Chatrooms, in denen auch Kinder anwesend sind, ist die Feststellung des direkten Vorsatzes erschwert. Insbesondere bei einer Übertragung auf Chatroulette, in dessen Format die Chatpartner*innen ständig und schnell wechseln, kann nicht stets davon ausgegangen werden, dass es Täter*innen gerade darauf ankommt, dass ein Kind die Übertragung sehen wird. In Betracht könnte hier ein Vorsatzwechsel kommen, wenn

bemerkt wird, dass sich ein Kind auf der anderen Seite befindet und die Handlung dennoch weiter durchgeführt wird.

Daneben kommt eine Strafbarkeit wegen exhibitionistischer Handlungen nach § 183 StGB in Betracht – jedenfalls für Live-Videochats: Der Tatbestand erfordert wie § 176a Abs.1 Nr.1 StGB eine Simultanität zwischen Handlung und Wahrnehmung, die Begehungsweise durch zeitgleiche Übertragung mittels einer Webcam ist daher von § 183 StGB erfasst, nicht aber die Aufnahme und spätere Versendung der Aufnahme.²² Beim Versenden von *Dick Pics* kommt also keine Strafbarkeit nach § 183 StGB in Betracht, wohl aber bei unverlangten sexuellen Handlungen in Live-Übertragungen.

Das reine Zusenden von *Dick Pics* ist meist auch nicht wegen Beleidigung, übler Nachrede oder Verleumdung nach §§ 185 ff. StGB strafbar. Diese Paragraphen zielen auf den Ehrschutz natürlicher Personen ab; Tathandlung der Beleidigung nach § 185 StGB ist die Kundgabe der eigenen Missachtung. Zwar wurde bislang in der Rechtsprechung vereinzelt die Weitergabe von Nacktfotos anderer Personen (auch) als Beleidigung aufgefasst,²³ im Zusenden von *Dick Pics* liegt jedoch nicht zugleich zwingend auch die Missachtung der anderen Person. Hierzu müssten weitere Merkmale hinzutreten, die sich beispielsweise durch weitergehende beleidigende Äußerungen erschließen.

Eine Strafbarkeit wegen sexueller Belästigung nach dem neu eingeführten § 184i StGB kommt nicht in Betracht, da dieser ausdrücklich eine physische körperliche Berührung verlangt. Auch eine Nötigung nach § 240 StGB liegt nicht ohne Hinzutreten weiterer Äußerungen vor. Ebenso verhält es sich mit einer Bedrohung nach § 241 StGB, da hierfür erforderlich ist, dass ein zukünftiges Übel konkret in Aussicht gestellt wird.²⁴

Bei dem häufigen Zusenden sexualisierter Äußerungen kann aber eine Nachstellung nach § 238 StGB vorliegen: In Betracht kommt hierbei vor allem die Begehungsweise mittels Kontaktversuchen über Kommunikationsmittel nach § 238 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Für eine solche Strafbarkeit müssen allerdings zusätzliche Hürden genommen werden: Es ist erforderlich, dass eine unbedufte und beharrliche Begehungsweise vorliegt, die geeignet ist, die Gestaltung des Lebens beträchtlich zu beeinträchtigen. Hierbei muss in dem Handeln eine bedeutende Hartnäckigkeit bestehen.²⁵ Daher reichen das einmalige ebenso wie das gelegentliche Zusenden von *Dick Pics* nicht aus. Ob das Tatbestandsmerkmal erfüllt ist, wird ebenfalls aus einer objektiven Sicht beurteilt. Beispielhaft sind vor allem Maßnahmen wie die Änderung des Namens, Wegzug oder der Rückzug aus Freizeitaktivi-

täten²⁶ zu nennen. Beim häufigen Erhalten von *Dick Pics* können Vermeidungsstrategien wie der Wechsel der Telefonnummer oder der komplette Rückzug aus sozialen Medien die Folge sein. Im Vergleich zu den bisherigen Beispielen scheinen die (noch) nicht in der Lage, eine Strafbarkeit nach § 238 StGB begründen zu können. Mit der verstärkten Berücksichtigung von (kommunikativen) Teilhaberechten kann es hier in Zukunft aber ggf. zu einer weiteren Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals kommen.

Strafrechtlicher Rahmen bei beleidigenden sexualisierten Äußerungen

Anzügliche Sprüche, Hinterherpfeifen oder hartnäckiges Anstarren: Auch online werden Äußerungen, Bilder und Videos ungeniert mit sexistischen Sprüchen oder Emojis kommentiert und über die Körper der Abgebildeten geurteilt. Sexualisierte Äußerungen und Catcalling können dabei für Betroffene sehr unangenehme Erlebnisse darstellen. Auch bei diesen Phänomenen aber treten strafrechtliche Einordnungsschwierigkeiten auf:

Sexualisierte Äußerungen beinhalten allein betrachtet – sowohl online als auch offline – keinen körperlichen Vorgang. Daher scheidet eine Strafbarkeit wegen sexueller Belästigung nach § 184i StGB aus, da dieser eine physische Berührung voraussetzt. Auch § 177 StGB, der sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen unter Strafe stellt, verlangt zur Strafbarkeit eine Berührung;²⁷ gleiches gilt für § 183a StGB.²⁸ Bei wiederholtem Vorgehen könnte ebenso wie beim Zusenden von *Dick Pics* eine Strafbarkeit wegen Nachstellung nach § 238 StGB im Raum stehen, allerdings wird es auch hier zumeist an dem Tatbestandsmerkmal der Geeignetheit der Handlung zur nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Lebensgestaltung fehlen (s. oben).

Übrig bleibt im deutschen Strafrecht daher die Beleidigung nach § 185 StGB. Die Rechtsprechung ist bei sexuellen Äußerungen und deren Strafbarkeit nach § 185 StGB allerdings bislang äußerst zurückhaltend. Der BGH geht davon aus, dass der erforderliche ehrverletzende Charakter nicht bereits darin besteht, dass die Äußerung sexuell motiviert ist. Es müssen stets weitere Merkmale hinzutreten.²⁹ So wäre das Kommentieren mit einem Auberginen-Emoji (als Zeichen eines männlichen Geschlechts) nicht als Beleidigung einzustufen, da hier der weitere Erklärungswert fehlt. Dagegen wurde die Gleichstellung mit einer Prostituierten durch das Anbieten von Geld für sexuelle Praktiken als Beleidigung bestraft.³⁰ Mit der Frage, ob und wann Catcalling nach § 185 StGB als Beleidigung strafbar sein kann, hat sich u.a. 2020 der

wissenschaftliche Dienst des Bundestages beschäftigt.³¹ Dieser führt in seinem Fazit zur einschlägigen Rechtsprechung aus: »Eine Auffangfunktion als »kleines Sexualstrafrecht« solle dem Beleidigungstatbestand nicht zukommen.«³² Das entspricht der Sichtweise, dass bei Aussagen im Internet generell von einer restriktiven Anwendung der Beleidigungstatbestände auszugehen ist, da »das Web kein[en] Ort für Höflichkeitsaustausch«³³ darstellt. Eine Einordnung von sexualisierten Äußerungen als Beleidigung erscheint vor diesem Hintergrund auch in Zukunft in den meisten Fällen unwahrscheinlich. Dieser Zustand kann mit Blick auf die Betroffenen – und insbesondere Minderjährige – unverständlich sein, da es schwer nachvollziehbar ist, dass eine Aussage, die auf herablassende und sexistische Art und Weise den Körper kommentiert, nicht ehrverletzend gemeint ist.

Hilfe aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht?

Im Ordnungswidrigkeitenrecht bestehen daneben mit §§ 118, 119 OWiG zwei Tatbestände, die unangemessenes Verhalten in der Öffentlichkeit bestrafen sollen. Nach § 118 OWiG – Belästigung der Allgemeinheit – wird bestraft, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung beeinträchtigt. Allgemeinheit meint dabei eine unüberschaubare Mehrheit von Menschen, die auf einer persönlichen Ebene nicht verbunden sind.³⁴ Grundsätzlich können auch Gemeinschaften auf Social Media-Plattformen eine solche Allgemeinheit darstellen. Allerdings ist ein Tun oder Unterlassen nur dann grob ungehörig, wenn das Verhalten »in einer Weise gegen die anerkannten Regeln von Sitte, Anstand und Ordnung verstößt, dass dadurch eine unmittelbare psychische oder physische Belästigung oder Gefährdung der Allgemeinheit und gleichzeitig eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung in Betracht kommt.«³⁵ Besonders schwere Formen der verbalen sexuellen Grenzüberschreitungen würden hier umfasst, diese erfüllten dann allerdings auch bereits den Tatbestand einer Beleidigung – für § 118 OWiG als Auffangtatbestand bestünde dann kein Raum. Bei Verhaltensweisen wie dem Kommentieren mit einer Aubergine würde es weiter an dem Merkmal der Belästigung der Allgemeinheit fehlen, da hierfür ein nicht nur schnell vorübergehendes Unbehagen sondern eine Erheblichkeit verlangt wird, die sich psychisch oder physisch auswirkt.³⁶ Diese Hürde dürfte in der Regel nicht überschritten sein. Ebenso wird es sich häufig mit Blick auf den § 119 OWiG verhalten, nach dem vor allem solche Verhaltenswei-

sen geahndet werden, bei denen sexuelle Handlungen in der Öffentlichkeit angeboten, angekündigt oder angepriesen werden, die dazu geeignet sind, andere zu beeinträchtigen.

Phänomene, die als Catcalling zu bewerten sind, sind also bislang nicht systematisch von straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Normen umfasst. Im Gegensatz zum deutschen Gesetzgeber haben verschiedene europäische Länder hier Regelungen eingeführt. So hat Frankreich 2018 ein Gesetz beschlossen, dass auch die nicht-körperliche sexuelle Belästigung bestraft: Art. 621 des Code Penal ist im 6. Abschnitt »Contraventions« geregelt, vergleichbar den deutschen Ordnungswidrigkeiten, und ahndet Catcalling mit einer Geldstrafe. Auch in Portugal, Belgien und den Niederlanden existieren derartige Catcalling-spezifische Vorschriften.³⁷ In Deutschland wird über die Einführung eines Gesetzes zur Bestrafung von verbaler sexueller Belästigung diskutiert, bisher ohne gesetzgeberische Auswirkungen. Eine Petition, die die Strafbarkeit von Catcalling auch in Deutschland fordert, hat die Diskussion 2020 in die Öffentlichkeit gerückt.³⁸ Es bleibt abzuwarten, ob auch in Deutschland – möglicherweise nach dem Vorbild von Frankreich – ein Ordnungswidrigkeitentatbestand geschaffen wird.

In der Zusammenschau ergibt sich, dass sowohl die visuell aufgedrängte Sexualität als auch belästigende sexualisierte Äußerungen im Internet strafrechtlich Herausforderungen bereithalten und das Strafrecht zumindest zum jetzigen Zeitpunkt nur wenige Ansatzpunkte zur Bewältigung dieser Phänomene bereithält. Angesichts des Umstands, dass es sich hierbei um belastende und ggf. auch traumatische Erlebnisse handeln kann, erscheinen strafrechtspolitische Diskussionen zur Verbesserung des Schutzes, insbesondere von minderjährigen Betroffenen, angezeigt.

Jugendschutzrechtliche Relevanz

Aus Sicht von minderjährigen Personen, die Nachrichten mit aufgedrängter Sexualität empfangen, können sich nachteilige Wirkungen insbesondere in Form nachhaltiger entwicklungsbezogener Beeinträchtigungen ergeben. Damit ist der zentrale Schutzzweck des Jugendmedienschutzes berührt. Angesichts des breit verstandenen Telemedienbegriffs in § 2 Abs. 1 JMStV iVm. § 2 Abs. 1 S. 3 MSTv können nicht nur öffentlich einsehbar Äußerungen und Kommentare in den Anwendungsbereich der JMStV-Vorgaben fallen, sondern auch in Form von Individualkommunikation übermittelten Darstellungen und Mitteilungen, etwa als Direktnachrichten auf Sozialen Netzwerken oder per Instant Messenger empfangenen Nachrichten.³⁹

Einzige Ausnahmen bilden Texte, Bilder und Videos, die die empfangende Person als SMS oder MMS erhält: Bei diesen Diensten handelt es sich nach h.M. um Telekommunikationsdienste, die ausdrücklich vom Anwendungsbereich des JMStV ausgenommen sind (§ 2 Abs. 1 JMStV iVm. § 2 Abs. 1 S. 3 MSTv).

Für alle von Kindern und Jugendlichen via Telemedien empfangenen Inhalte gilt: Relevante Darstellungen, d.h. entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte, sind ebenfalls vom Jugendmedienschutzrecht umfasst und können medienordnungsrechtlich beanstandet werden, auch parallel zu einem strafrechtlichen Verfahren. Für pornografische Inhalte gilt, dass diese Kindern und Jugendlichen nie zugänglich gemacht werden dürfen (§ 4 Abs. 2 JMStV); für Darstellungen unterhalb der Pornografie, die entwicklungsbeeinträchtigend sind (z.B. besondere sexuelle Praktiken oder erotische Darstellungen), gilt, dass diese üblicherweise nur Kindern bzw. Jugendlichen zugänglich gemacht werden dürfen, wenn die empfangende Person das Mindestalter für die entsprechende Darstellung erreicht hat (§ 5 Abs. 1 JMStV). Eine rechtswidrige Zusendung kann insoweit der zuständigen Landesmedienanstalt oder einer anerkannten Selbstkontrolleinrichtung gegenüber angezeigt werden. Ein medienordnungsrechtliches Beanstandungsverfahren (§ 20 JMStV) zielt in der Regel auf die Löschung des entsprechenden Inhalts ab, was insbesondere bei Inhalten im Rahmen von Individualkommunikation als nicht zielführend erscheint. Daneben kann bei pornografischen Darstellungen oder anderen absolut oder relativ unzulässigen Inhalten nach § 4 Abs. 1, Abs. 2 JMStV die Strafvorschrift nach § 23 JMStV berührt sein. Unterhalb davon können durch sexualisierte Belästigungen Ordnungswidrigkeitsvorschriften verletzt sein, insbesondere §§ 24 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 JMStV. Gleiches gilt für Fälle, in denen die gezielt als Empfänger*in ausgewählte Person bereits volljährig ist, die Kommunikation aber nicht ausschließlich individuell erfolgt, sondern etwa in öffentlichen Bereichen sozialer Netzwerke, Video-Sharing-Plattformen oder in halböffentlichen Gruppen von Instant Messengern stattfindet. Auch in diesen Fällen macht die äußernde Person den Inhalt ggf. auch Minderjährigen zugänglich.

Schwieriger ist eine jugendschutzrechtliche Einordnung sexualisierter Belästiger oder beleidigender Inhalte. Dass Beleidigungen oder Bloßstellungen entwicklungsbeeinträchtigende Aspekte genauso aufweisen können wie die Überzeichnung von Geschlechterklischees, ist grundsätzlich unbestritten.⁴⁰ Ein Aspekt, der in die Spruchpraxis von KJM und Selbstkontrol-

leinrichtungen aber bislang unterbelichtet ist, ist das Phänomen sexualisierter Äußerungen gegenüber Erwachsenen, die für Kinder und Jugendliche einsehbar sind. Das Risiko, dass es durch eine wahrgenommene (vermeintliche) Normalisierung sexualisierter Belästigungsformen und geschlechterklischeebezogener Ansprachen im Netz zu einer Entwicklungsbeeinträchtigung in Form einer sozioethischen Desorientierung kommen kann, ist nicht von der Hand zu weisen. Hier bedarf es einer dem Problem deutlich zugewandteren Prüfpraxis, auch und gerade unterhalb strafrechtlich relevanter Inhalte.⁴¹

Ausblick: Sorgt das neue JuSchG in der Praxis für Abhilfe?

Angesichts der aufgezeigten strafrechtlichen Graubereiche und bislang in der medienordnungsrechtlichen Aufsichtspraxis wenig berücksichtigten Formen einsehbarer sexualisierter Ansprachen ist eine relevante Frage, ob und inwieweit das neue JuSchG für das Phänomen einen Rechtsrahmen bereitstellt. Mit dem erweiterten Schutzzweck des Schutzes der »persönlichen Integrität« von Kindern und Jugendlichen (§ 10a Nr. 3 JuSchG) zielt der Gesetzgeber ausdrücklich auf Interaktionsrisiken für die entwicklungsbezogenen Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ab – und damit auch auf das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen.⁴² Anknüpfungspunkte im JuSchG können in der Praxis vor allem die Berücksichtigung von Interaktionsrisiken bei der Altersbewertung von Medien im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 JuSchG sein. Bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung etwa eines Spiels oder einer App sollen ausdrücklich auch außerhalb der prüfbareren Inhalte liegende interaktive Funktionalitäten in die Prüfung einfließen (§ 10b Abs. 2, 3 JuSchG), also etwa Chat-, Direktnachrichten- oder Bildaustauschfunktionen, wenn »diese eine abweichende Gesamtbeurteilung (...) rechtfertigen«. Die Prüfpraxis wird hier vor dem Hintergrund der rein inhaltsbezogenen Altersbewertung solche durch technische Funktionen ermöglichte Risiken auch für die sexuelle Selbstbestimmung im Rahmen einer Risikoabschätzung berücksichtigen und ggf. eine Anpassung der Altersfreigabe vornehmen müssen.⁴³

Nun schützt allein eine ggf. höhere Altersfreigabe nicht davor, dass es bei interaktiven Funktionalitäten zu Formen aufgedrängter Sexualität oder sexualisierten Belästigungen kommt; angesprochen sind hier vor allem die Handlungen Dritter, die durch das Vorhalten von Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten überhaupt erst ermöglicht werden. Damit rückt § 24a

JuSchG mit der Pflicht zur Implementation von Vorsorgemaßnahmen für Angebote mit nutzergenerierten Inhalten in den Mittelpunkt. Danach müssen »Diensteanbieter, die fremde Informationen für Nutzerinnen und Nutzer mit Gewinnerzielungsabsicht speichern oder bereitstellen, (...) durch angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen dafür Sorge tragen, dass die Schutzziele des § 10a Nummer 1 bis 3 gewahrt werden«. Insbesondere bei sozialen Netzwerken und Kontakt- und Kommunikationsplattformen, sofern sie mindestens eine Million Nutzer*innen in Deutschland haben (§ 24a Abs. 3 JuSchG), haben die Anbieter entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu implementieren. § 24a Abs. 2 JuSchG nennt dafür Beispiele, diese sind aber weder konkret verpflichtend noch abschließend, sondern abhängig von dem jeweiligen Angebot. Unabhängig von den vielen bislang ungeklärten Fragen dieser Vorschrift⁴⁴, die nun der Rechtsanwendungsebene und insbesondere der Aufsicht durch die neue BzKJ überlassen sind, kann festgestellt werden, dass der § 24a JuSchG zumindest die Kontextbedingungen für (Selbst-)Hilfe bei Formen aufgedrängter Sexualität verbessern kann (z.B. durch Meldemechanismen, Zugänglichkeit von Help- und Hotlines, restriktiver moderierte Chats). Daneben können zukünftig ggf. Formen künstlicher Intelligenz, die auf dem jeweiligen Endgerät laufen und eingehende Kommunikation auswerten und ggf. kennzeichnen oder ausblenden, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung unterstützen helfen; die automatisierte Überwachung und Analyse von Kommunikationsinhalten ist aus Sicht von Kinderrechten allerdings ambivalent.⁴⁵

Auch kann das nicht darüber hinwegtäuschen, dass Formen aufgedrängter Sexualität und sexualisierter Belästigung rechtlich bislang nicht umfassend gerahmt sind. Ob der in anderen Ländern beobachtbare Ansatz, hier Ordnungswidrigkeitenvorschriften zu erlassen, erfolgversprechend ist, kann nicht ohne umfassende Analyse ermittelt werden. Im Beitrag ist aber deutlich geworden, dass derartige Erscheinungsformen jedenfalls gegenüber Minderjährigen als ein gesetzgeberisch zu priorisierendes Politikziel aufscheinen. Das erfordert das verfassungsrechtliche Schutzziel eines möglichst unbeeinträchtigten Aufwachsens, auch mit digitalen Informations- und Kommunikationsdiensten und in digitalen Umwelten.⁴⁶

- einmal ein *Dick Pic* erhalten haben (18- bis 24-Jährige: 53 %), <https://bit.ly/32dviUi>
- 4 »Deepfakes: Wie eine KI-App Gesichter von Frauen in Pornos einfügt«, heise online v. 15.09.2021, <https://heise.de/-6191417>
 - 5 MüKoStGB/Hörnle, StGB § 184 Rn. 21.
 - 6 MüKoStGB/Hörnle, StGB § 184 Rn. 20.
 - 7 MüKoStGB/Renzikowski, StGB § 176 Rn. 49.
 - 8 Schönke/Schröder/Eisele, StGB § 184 Rn. 8.
 - 9 BGH 21.06.1990 – 1 StR 477/89, BGHSt 37, 55 (59f.); BGH 11.02.2014 – 1 StR 485/13, NJW 2014.
 - 10 MüKoStGB/Hörnle, StGB § 184 Rn. 20.
 - 11 MüKoStGB/Hörnle, StGB § 184 Rn. 8.
 - 12 MüKoStGB/Hörnle, StGB § 184 Rn. 29.
 - 13 BVerwG, Urteil vom 4. März 2020 – 2 WD 3/19 –, Rn. 22.
 - 14 Inhalte sind gemäß § 11 Abs. 3 StGB solche, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden.
 - 15 Für die Verwirklichung des Merkmals »zugänglich machen« bei § 184 StGB ist es nicht erforderlich, dass die empfangende Person den Inhalt bereits wahrgenommen hat. Somit reicht es für die Vollendung des § 184 StGB bereits aus, wenn der Zugriff ermöglicht wird.
 - 16 MüKoStGB/Renzikowski, StGB § 176 Rn. 48.
 - 17 MüKoStGB/Renzikowski, StGB § 176 Rn. 48.
 - 18 Schönke/Schröder/Eisele, StGB § 176 Rn. 17.
 - 19 MüKoStGB/Hörnle, StGB § 184h Rn. 14.
 - 20 MüKoStGB/Renzikowski, StGB § 176 Rn. 55; Lackner/Kühl/Heger, StGB § 176 Rn. 4.
 - 21 BeckOK StGB/Ziegler, StGB § 176a Rn. 15.
 - 22 MüKoStGB/Hörnle, StGB § 183 Rn. 8.
 - 23 Doerbeck, Cybermobbing, S.149.
 - 24 MüKoStGB/Sinn, StGB § 240 Rn. 69.
 - 25 MüKoStGB/Gericke, StGB § 238 Rn. 44.
 - 26 MüKoStGB/Gericke, StGB § 238 Rn. 49; Schönke/Schröder/Eisele, StGB § 238 Rn. 32.
 - 27 MüKoStGB/Hörnle, StGB § 184h Rn. 9.
 - 28 MüKoStGB/Hörnle, StGB § 183a Rn. 4; Schönke/Schröder/Eisele, StGB § 183a Rn. 3.
 - 29 BGH, Urteil vom 14. Mai 1986 – 3 StR 504/85, NStZ 1986, 453, 454; BGH, Beschluss vom 16. Februar 2012 – 3 StR 13/12, NStZ-RR 2012, 206.
 - 30 BGH, Urteil vom 19.09.1991 – 1 StR 509/91.
 - 31 Wissenschaftliche Dienste Bundestag (2020), »Catcalling« als strafrechtlich relevante Beleidigung. Sachstand, <https://www.bundestag.de/resource/blob/811328/f2f3f7c2442a79af4c0d4f4f10e385c6/WD-7-115-20-pdf-data.pdf>
 - 32 Ebd.
 - 33 MüKoStGB/Regge/Pegel, StGB § 185 Rn. 12.
 - 34 Krenberger/Krumm, OWiG § 118 Rn. 6.
 - 35 KK-OWiG/Senge, OWiG § 118 Rn. 6.
 - 36 KK-OWiG/Senge, OWiG § 118 Rn. 13.
 - 37 Gräber/Horten, FPPK 2021, 205-208.
 - 38 <https://www.openpetition.de/petition/online/es-ist-2020-catcalling-sollte-strafbar-sein>
 - 39 Vgl. BeckOK JMStV/Liesching, § 2 JMStV Rn. 7 f.
 - 40 S. Punkt B.5.3 der Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien der KJM, https://www.kjm-online.de/fileadmin/user_upload/KJM/Publikationen/Pruefkriterien/Kriterien_KJM.pdf

- 41 S. auch Lembke, in: bff (Hrsg.), Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung, 2021, S. 177 (179 f).
- 42 S. Amtliche Begründung zum JuSchG, BT-Drs. 19/24909, S. 22; vgl. Dreyer, in: Erdemir (Hrsg.), Das neue JuSchG, 2021, S. 49 f.
- 43 S. zum Prüfablauf und -maßstab Dreyer, in: Erdemir (Hrsg.), Das neue JuSchG, 2021, S. 56 ff.
- 44 Vgl. Bernzen/Dreyer, in: Erdemir (Hrsg.), Das neue JuSchG, 2021, S. 135 ff. (m.w.N.).
- 45 Croll/Dreyer, merz 6/2021, S. 44 (50 f.).
- 46 S. nur die Allgemeine Bemerkung Nr. 25 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes v. 24. März 2021, <https://kinderrechtekommentare.de/2021/10/17/allgemeine-bemerkung-25/>

Literatur

Beck'scher Online-Kommentar StGB, BeckOK StGB, hrsg. v. von Heintschel-Heinegg, 51. Edition, München 2021 (zitiert als BeckOK StGB/Bearbeiter*in).

Beck'scher Online-Kommentar JMStV, BeckOK JMStV, hrsg. von Liesching, 19. Edition, München 2021 (zitiert als BeckOK JMStV/Bearbeiter*in).

Bernzen, Anna K. / Dreyer, Stephan: § 5 Anbieterpflichten zur Implementation von Vorsorgemaßnahmen, in Erdemir (Hrsg.), Das neue JuSchG, Baden-Baden 2021, S. 135-174.

Croll, Jutta / Dreyer, Stephan: »I-m afraid I can't do that, Dave.« Welche Rolle spielt künstliche Intelligenz für Schutz, Befähigung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen im digitalen Umfeld? merz 6/2021, S. 44-52.

Doerbeck, Caprice (2019): Cybermobbing – Phänomenologische Betrachtung und strafrechtliche Analyse in strafrechtlichen Abhandlungen, Berlin 2019.

Dreyer, Stephan: § 2 Anwendungsbereich und Schutzziele, in Erdemir (Hrsg.), Das neue JuSchG, Baden-Baden 2021, S. 41-64.

Gräber, Marleen / Horten, Barbara: Sexuelle Belästigung ohne Körperkontakt (»catcalling«) – zukünftig ein Straftatbestand?, in FPPK 2021, S. 205-208.

Hofmann, Hans: Art. 2, in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke (Hrsg.), GG – Grundgesetz, 15. Aufl., Köln 2021.

Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, hrsg. v. Mitsch, Wolfgang, 5. Auflage, München 2018 (zitiert als KK-OwiG/Bearbeiter*in).

Krenberger, Benjamin / Krumm, Carsten: Ordnungswidrigkeitengesetz Kommentar, 6. Auflage, München 2020. (zitiert als Krenberger / Krumm).

Lackner, Karl / Kühl, Kristian: Strafgesetzbuch Kommentar, 29. Auflage, München 2018. (zitiert als Lackner/Kühl, Bearbeiter*in).

Lembke, Ulrike: Rechtliche Handlungsoptionen: Öffentliches Recht, in bff – Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe / Prasad (Hrsg.), Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien, Bielefeld 2021, S. 177-185.

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. v. Erb, Volker / Schäfer, Jürgen, 4. Bd., 3. Auflage, München 2021. (zitiert als MüKoStGB/Bearbeiter*in).

Schönke, Adolf / Schröder, Horst: Kommentar zum Strafgesetzbuch, 30. Auflage, München 2019. (zitiert als Schönke/Schröder/ Bearbeiter*in).

Valentiner, Dana-Sophia: Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, Baden-Baden 2021. ♦

¹ Hofmann in Schmidt-Bleibtreu u.a., GG, Art. 2 Rn. 41.

² Valentiner, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, 2021, S. 187.

³ Eine YouGov-Studie aus 2017 ergab, dass 46 % der befragten britischen Frauen mindestens